

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2023 von EUR 149.867.000, die nicht durch Einnahmen bzw. durch Auflösung von Rückstellungen oder Entnahme aus dem Vermögen gedeckt werden, wird ein Verwaltungskostensatz gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung in Höhe von **unverändert 2,8 %** aller über die KV Nordrhein abgerechneten Beträge festgelegt. Mitglieder, die ihre Abrechnung konventionell, d. h. nicht IT-unterstützt, vornehmen, zahlen **unverändert 3,5 %**.

Der besondere Aufwand für Terminservicestellen, der insbesondere zur Honorierung mit Einzelleistungsvergütung führt, wird anteilig dadurch finanziert, dass gemäß § 13 Abs. 2 S. 5 der Satzung ein besonderer Verwaltungskostensatz auf EGV-Abrechnungen in Höhe von **unverändert 0,034 %** festgesetzt wird.

Zusätzliche Verwaltungskostensätze für Praxisnetze / Notfallpraxen im Bereich der KV Nordrhein werden zur Deckung der dort anfallenden Kosten lt. § 13 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein bei Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 29.11.2022

gez.

Bernd Zimmer

(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Dr. med. Frank Bergmann

(Vorstandsvorsitzender)